

# LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben und versendet am 18. Mai 2001

34. Stück

Nr. 40 Oö. Jagdgesetz-Novelle 2001  
(XXV. Gesetzgebungsperiode: Initiativantrag Beilage Nr. 1042/2001, 34. Landtagssitzung)

## Nr. 40

### Landesgesetz,

mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird  
(Oö. Jagdgesetz-Novelle 2001)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 79/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Vorlage, Genehmigung und Durchführung zu erlassen; sie hat im Rahmen dieser Verordnung, die insbesondere auch Maßnahmen zur Beurteilung des Vegetationszustands (z.B. durch Festlegung von Vergleichs- oder Weiserflächen) anordnen kann, darauf abzustellen, dass eine volkswirtschaftlich untragbare Überhege, die den

Mischwald einschließlich der Tanne nicht mehr gedeihen lässt, vermieden wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschuss ein Plan aufzustellen ist, erweitern, soweit dies die Interessen der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft oder der Landeskultur erfordern."

2. § 93 Abs. 1 lit. r lautet:

"r) einem in diesem Gesetz (§ 30, § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 2, § 56, § 56a Abs. 4, § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62 und § 63) oder einem in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung (§ 50) verfüzten Ge- oder Verbot zuwiderhandelt;"

#### Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Die Erste Präsidentin  
des Oö. Landtags:

**Angela Orthner**

Der Landeshauptmann:

**Dr. Pühringer**